www.bmf.gv.ä

Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg Marxergasse 4 1030 Wien

Tel: +43 50 233-233

Dipl.-Ing. Primetzhofer Alexandra Erzherzog Rainer-Gasse 5-7/Haus 1 3400 Klosterneuburg

Abgabenkontonummer

Finanzamtsnummer – Steuernummer

07 234/1498

Versicherungsnummer

3648 090970

Team AV01

Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Abgabenkontonummer an.

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.
BIC: BUNDATWW

IBAN: AT31 0100 0000 0550 4075

DVR: 0009075

BERECHNUNGSBLATT 2018

Auf Grund der von Ihnen eingegebenen Daten ergibt die Berechnung der E i n k o m m e n s t e u e r für das Jahr 2018 eine Gutschrift in Höhe von	- 1.999,00 €
Das Einkommen im Jahr 2018 beträgt	45.206,86 €
Berechnung der Einkommensteuer:	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Übermittelte Lohnzettel Bezugsauszahlende Stelle stpfl. Bezüge (245)	
Erste Group Bank AG	
nicht berücksichtigen konnte 382,00 €	48.547,98 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	48.547,98 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988): Renten oder dauernde Lasten	- 216,00 €
(60.000,00 € − 48.547,98 €) * (730,00 € − 60 €) / 23.600 € + 60 € Kirchenbeitrag	- 385,12 € 0,00 €
Außergewöhnliche Belastungen: Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes (§34 (4) EStG 1988) Selbstbehalt Kinderbetreuungskosten	- 4.013,88 € 4.013,88 € - 2.300,00 €
Kinderfreibetrag für ein haushaltszugehöriges Kind gem. § 106a Abs 1 EStG 1988	- 440,00 €
Einkommen	45.206,86 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:	
0 % für die ersten 11.000,00	0,00 € 1.750,00 €
EStG Einkommensteuergesetz / BAO Bundesabgabenordnung Einkommensteuer Bundesministerium für Finanzen	Seite 1 von 2

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge Verkehrsabsetzbetrag Steuer nach Abzug der Absetzbeträge Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt: 0 % für die ersten 620,00	0,00 € 319,53 € 12.186,41 € 14.185,75 € 0,34 € 1.999,00 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge Verkehrsabsetzbetrag Steuer nach Abzug der Absetzbeträge Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt: 0 % für die ersten 620,00	319,53 € 12.186,41 € 14.185,75 € 0,34 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge Verkehrsabsetzbetrag Steuer nach Abzug der Absetzbeträge Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt: 0 % für die ersten 620,00 6 % für die restlichen 5.325,57 Einkommensteuer Anrechenbare Lohnsteuer (260) Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	319,53 € 12.186,41 € 14.185,75 € 0,34 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge Verkehrsabsetzbetrag Steuer nach Abzug der Absetzbeträge Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt: 0 % für die ersten 620,00	319,53 € 12.186,41 € 14.185,75 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge Verkehrsabsetzbetrag Steuer nach Abzug der Absetzbeträge Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt: 0 % für die ersten 620,00	319,53 € 12.186,41 € 14.185,75 €
Verkehrsabsetzbetrag Steuer nach Abzug der Absetzbeträge Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt: 0 % für die ersten 620,00	319,53 €
Verkehrsabsetzbetrag	,
Verkehrsabsetzbetrag	0,00 €
Verkehrsabsetzbetrag Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge Verkehrsabsetzbetrag	11.000,00 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	1.866,88 €
	- 400,00 €
12 70 Tal. die 165die 161 2 11200/00 111111111111111111111111111	.2.266,88 €
42 % für die restlichen 14.206,86	5.966,88 €
35 % für die weiteren 13.000,00	4.550,00 €

Begründung:

Die Kinderbetreuungskosten für das Kind mit der Sozialversicherungsnummer/mit dem Geburtsdatum 5260021214 können gemäß § 34 Abs. 9 EStG 1988 nur bis 2.300 € berücksichtigt werden.

Topf-Sonderausgaben z. B. für Wohnraumschaffung und -sanierung sowie Beiträge für bestimmte Versicherungen können wir nur zu einem Viertel berücksichtigen. Liegt der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte über 36.400 Euro verringert sich der Betrag weiter. Dafür verwenden wir die oben angeführte Formel.

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen haben wir nicht berücksichtigt. Der Grund: Die Aufwendungen sind niedriger als der für Sie gültige Selbstbehalt in Höhe von 5.626,77 Euro.